

Verordnung der Gemeinde Todtenweis über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 16.12.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Todtenweis folgende Verordnung:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen und Gehbahnen der Gemeinde Todtenweis.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage, Anlieger

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

Die Rinnen am Fahrbahnrand sind Bestandteil der Fahrbahn und gehören somit nicht zu den Gehwegen. Die Hochbordsteine hingegen sind Bestandteil der Gehwege.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

(4) Anlieger sind die

- Eigentümer,
- Erbbauberechtigten,
- Nießbraucher und
- die durch die Dienstbarkeit oder Reallast zum Wohnen oder zur dauernden Nutzung Berechtigten

der Grundstücke, die an den Straßen und Gehbahnen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger). Grundstücke werden über diejenigen Straßen oder selbständige Gehwege mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtmäßiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen und Gehbahnen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten, auf ihnen

- a) Putz- oder Waschwasser, Altöle, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen,
- b) Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen,
- c) die Hinterlassenschaften von Tieren auf öffentlicher Verkehrsfläche liegen zu lassen,
- d) Flaschen, Dosen, Verpackungen, Essensreste, Zigarettenkippen oder Kaugummi wegzuwerfen
- e) Kehrlicht, Klärschlamm, Erdaustrag, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Behältnisse sowie Eis und Schnee abzuladen, abzustellen oder zu lagern, in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben zu kehren, zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

(4) Das Verbot gilt als unschädlich, soweit die Verunreinigung unabhängig von den nachstehenden §§ 4 bis 7 ohne schuldhaftes Verzug beseitigt wurde.

§ 4 Reinigungs- und Sicherungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Anlieger innerhalb der geschlossenen Ortslage die in § 5 bestimmten Reinigungsflächen auf eigene Kosten zu reinigen (Reinigungspflicht).

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit Eigentum oder Besitz haben die Anlieger innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Schnee und Glätte die in § 5 bestimmten Sicherheitsabschnitte auf eigene Kosten im sicheren Zustand zu halten (Sicherungspflicht).

(3) Anlieger mehrerer Straßen trifft die Reinigungs- und Sicherungspflicht für die Gehbahnen jede dieser Straßen. Sind bezüglich desselben Grundstücks mehrere Personen Anlieger, so trifft sie die Reinigungs- und Sicherungspflicht gemeinsam.

(4) Die Anlieger brauchen eine Gehbahn nicht zu reinigen oder in sicherem Zustand zu halten, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(5) Keine Reinigungs- und Sicherungspflicht trifft ferner die Anlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 5 Reinigungs- und Sicherungsfläche

Reinigungs- und Sicherungsflächen sind die Gehbahnen nach § 2 Abs. 2 entlang der Grundstücke der Reinigungs- und Sicherungspflichtigen.

§ 6 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Anlieger öffentliche Straßen innerhalb der in § 5 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus der Reinigungsfläche nach § 5 wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 5) liegen. Diese Pflicht gilt auch für Abflussrinnen und Kanaleinläufe, die sich in einer an eine Gehbahn i.S.v. § 2 Abs. 2 Buchst. a) angrenzenden Fahrbahnrinne befinden, solange das Betreten der Fahrbahn zur Erfüllung der Reinigungspflicht nicht erforderlich ist.

§ 7 Sicherungsarbeiten

(1) Die Anlieger haben die Sicherungsflächen

an Werktagen ab 7 Uhr und
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr

von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 8 Gemeinsame Verpflichtung der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Pflichten für ihre Reinigungs- und Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach Abs. 3 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

(3) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Ist an Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ein Gehweg nur einseitig vorhanden, so gilt die Reinigungs- und Sicherungspflicht nur für den Anlieger auf der Gehwegseite.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft eine sonst angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 bis 7 obliegende Reinigungs- oder Sicherungspflicht nicht erfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Todtenweis vom 23.10.2012 außer Kraft.

Todtenweis, den 16.12.2021

Gemeinde Todtenweis

gez.

Konrad Carl

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Todtenweis hat
in seiner Sitzung am 15.12.2021 die

**Verordnung der Gemeinde Todtenweis über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

vom 16.12.2021 beschlossen.

Die Verordnung wurde am 16.12.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling,
Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch
Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Todtenweis hingewiesen. Die Anschläge wurden am
16.12.2021 angeheftet und am 03.02.2022 abgenommen.

Die öffentliche Bekanntmachung auf der Gemeinde-Webseite ist am 16.12.2021 erfolgt.

Aindling, den 09.02.2022

W. Krenz
Leiter der Geschäftsstelle